

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrages  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
über die Auslieferung**

Vom 3. November 1975

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1974 zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1257) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 40 Abs. 2

am 14. November 1975

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 15. Oktober 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist nach dessen Artikel 40 Abs. 3 die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 27. Dezember 1954/14. Mai 1955 über die Übersendung von Urteilsausfertigungen in Auslieferungsfällen (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957) außer Kraft getreten.

Bonn, den 3. November 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 26. November 1970  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
über die Auslieferung**

Vom 2. Oktober 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Belgrad am 26. November 1970 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2**

Entscheidungen, die sich auf die Haft nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages beziehen werden von dem nach § 125 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht erlassen.

## **Artikel 3**

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages eingeschränkt.

## **Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

## **Artikel 5**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 40 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn den 2. Oktober 1974

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
über die Auslieferung**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

in dem Wunsch, die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen weiter zu entwickeln und zu vertiefen und insbesondere den Verkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Auslieferung zu regeln und dadurch zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1  
Auslieferungsverpflichtung**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Ersuchen gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander die Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer gerichtlich rechtskräftig erkannten Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

(2) Bei Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr und zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, prüfen die Justizbehörden, ob eine Auslieferung die Entwicklung oder Resozialisierung gefährden würde und daher von ihr abgesehen werden soll. In einem solchen Fall werden sich die zuständigen Justizbehörden der beiden Staaten unmittelbar über die erforderlichen Maßnahmen verständigen. Kommt eine Einigung zwischen den Justizbehörden der beiden Staaten nicht zustande, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung aus diesem Grunde nicht verweigern.

**Artikel 2  
Auslieferungsfähige strafbare Handlungen**

(1) Ausgeliefert wird nur wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Ist eine Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates wegen einer in Absatz 1 erwähnten Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn die zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder der zu vollstreckende Strafrest mindestens vier Monate beträgt. Wird um Auslieferung zur Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung ersucht, so wird sie bewilligt, wenn die Dauer der zu vollstreckenden Maßregel nach dem Recht des ersuchenden Staates noch mindestens vier Monate betragen könnte. Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn bei mehreren zu vollstreckenden Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung deren Summe mindestens vier Monate beträgt.

(3) Wird eine Auslieferung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bewilligt, so wird sie zusätzlich - gleichzeitig oder nachträglich - auch wegen solcher Handlungen bewilligt, die nach diesen Absätzen nicht auslieferungsfähig sind, vorausgesetzt, daß derartige Handlungen nach dem Recht beider Staaten geahndet werden können.

### **Artikel 3**

#### **Politische strafbare Handlungen**

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

(2) Als eine politische oder damit zusammenhängende strafbare Handlung im Sinne des Absatzes 1 wird nicht angesehen

- a) ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben, einschließlich Versuch und Teilnahme, es sei denn, daß die Tat im offenen Kampf begangen worden ist;
- b) eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

In solchen Fällen besteht die Auslieferungsverpflichtung nach Artikel 1 Absatz 1.

### **Artikel 4**

#### **Militärische strafbare Handlungen**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

### **Artikel 5**

#### **Fiskalische strafbare Handlungen**

In Steuer-, Zoll-, Devisen- und anderen fiskalischen Strafsachen wird die Auslieferung unter den Bedingungen dieses Vertrages bewilligt, sofern dies für einzelne, besonders bezeichnete strafbare Handlungen durch Notenwechsel vereinbart worden ist.

### **Artikel 6**

#### **Nichtauslieferung aus verfassungsrechtlichen Gründen**

(1) Der ersuchte Staat liefert die Personen nicht aus, deren Auslieferung er nach seiner Verfassung nicht für zulässig hält.

(2) Der ersuchte Staat verweigert einer Person, um deren Auslieferung der andere Staat ersucht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß diese Person einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung hat.

### **Artikel 7**

#### **Ne bis in idem**

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im ersuchten Staat bereits rechtskräftig

abgeurteilt worden ist.

(2) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der strafbaren Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, in einem dritten Staat bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist und die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung verbüßt hat oder wenn die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel nach dem Recht dieses Staates verjährt ist.

### **Artikel 8 Verjährung**

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Staat die Verfolgung oder die Vollstreckung nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

(2) Die Auslieferung wird ferner nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat wegen der strafbaren Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, einen eigenen Strafanspruch hatte, dieser aber zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens nach seinem Recht verjährt ist.

### **Artikel 9 Tatort**

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchten Staates in seinem Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden ist.

### **Artikel 10 Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates**

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden,

- a) wenn der Verfolgte schon von dem ersuchten Staat wegen derselben Handlung verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird;
- b) wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen derselben Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates ausschließlich zum Nachteil dieses Staates oder eines seiner Staatsangehörigen begangen worden ist;
- b) wenn der Verfolgte wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und nach Ansicht des ersuchten Staates seine Aburteilung im ersuchenden Staat wegen aller strafbaren Handlungen im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder des Strafvollzugs angebracht erscheint;
- c) wenn der Verfolgte im ersuchten Staat nur wegen fehlender Gerichtsbarkeit freigesprochen oder nur aus diesem Grunde gegen ihn kein Strafverfahren eingeleitet

leitet oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt worden ist.

(3) Hat der ersuchte Staat mangels hinreichenden Beweises von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen oder das Verfahren eingestellt, so kann die Auslieferung bewilligt werden, wenn der ersuchende Staat neue Beweismittel für den Tatverdacht gegen den Verfolgten zur Verfügung hat.

### **Artikel 11 Amnestie**

Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, es sei denn, daß dieser Staat einen eigenen Strafanspruch wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung hat.

### **Artikel 12 Strafantrag und Ermächtigung**

Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrags oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

### **Artikel 13 Todesstrafe**

Ist die Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, und ist diese für solche Handlungen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht vorgesehen, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt wird.

### **Artikel 14 Ausnahmegerichte**

(1) Die ausgelieferte Person wird im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, die durch ein Ausnahmegericht verhängt oder angeordnet worden ist, wird nicht bewilligt.

### **Artikel 15 Geschäftsweg**

Unbeschadet des diplomatischen Weges und soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Bundesrat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

### **Artikel 16 Ersuchen und Unterlagen**

(1) Die Ersuchen werden schriftlich abgefaßt.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

- a) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines Haftbefehls oder einer anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung;
- b) sofern nicht in den unter a) genannten Unterlagen enthalten, eine Darstellung der Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Zeit und Ort ihrer Begehung, ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie Art und nach Möglichkeit Umfang eines durch die Handlung verursachten Schadens sind so genau wie möglich anzugeben;
- c) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten und alle anderen zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben,

(3) In den Fällen des Artikels 2 Absatz 3

- a) genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung eine von einem Richter oder Staatsanwalt unterzeichnete Urkunde, aus der sich der Verdacht ergibt, daß der Verfolgte, um dessen Auslieferung ersucht wird, die Tat begangen hat;
- b) steht eine auf Geldbuße lautende vollstreckbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung gleich.

### **Artikel 17 Ergänzung der Unterlagen**

Erweisen sich die vom ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung des ersuchten Staates auf Grund dieses Vertrages als unzureichend, so ersucht dieser Staat um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen und diese auf begründeten Antrag des ersuchenden Staates angemessen verlängern.

### **Artikel 18 Vorläufige Auslieferungshaft**

(1) In dringenden Fällen können die Justizbehörden des ersuchenden Staates um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen. Über dieses Ersuchen entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist anzuführen, daß eine der im Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) erwähnten Urkunden vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen; ferner sind darin die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, die für diese angedrohte oder zu vollstreckende Strafe, Zeitpunkt, Ort ihrer Begehung und, soweit möglich, die Beschreibung des Verfolgten anzugeben.

(3) Unbeschadet des diplomatischen Weges wird das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme der zuständigen Behörde des ersuchten Staates unmittelbar auf postalischem

oder telegraphischem Weg oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übersandt. Der ersuchenden Behörde wird unverzüglich mitgeteilt, was auf ihr Ersuchen veranlaßt worden ist.

(4) Die vorläufige Haft kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 16 erwähnten Unterlagen dem ersuchten Staat nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Inhaftnahme vorliegen; sie darf in keinem Fall 45 Tage vom Zeitpunkt der Inhaftnahme an überschreiten. Die vorläufige Freilassung ist jedoch jederzeit möglich, sofern der ersuchte Staat alle Maßnahmen trifft, die er zur Verhinderung einer Flucht des Verfolgten für notwendig hält.

(5) Die Freilassung steht einer erneuten Inhaftnahme und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen später eingeht.

### **Artikel 19** **Inhaftnahme ohne Ersuchen einer Vertragspartei**

(1) Hat eine zuständige Behörde einer Vertragspartei eine Person wegen des dringenden Verdachts festgenommen, eine strafbare Handlung begangen zu haben, die zu einer Auslieferung an die andere Vertragspartei Anlaß geben kann, so hat diese Behörde unmittelbar und auf dem schnellsten Wege diese Vertragspartei unter Angabe des Zeitpunkts der Festnahme und des Ortes der Haft davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Vertragspartei, in deren Interesse die Inhaftnahme bewirkt wurde, teilt unverzüglich der anderen Vertragspartei mit, ob sie ein förmliches Auslieferungsersuchen stellen wird oder nicht. Ergeht innerhalb von 15 Tagen keine Antwort oder geht eine verneinende Antwort ein, so wird die nur im Interesse der anderen Vertragspartei angeordnete Haft unverzüglich aufgehoben. Das Auslieferungsersuchen muß innerhalb der in Artikel 18 Absatz 4 bestimmten Frist gestellt werden.

### **Artikel 20** **Vorbereitung der Auslieferung**

Nach Eingang des Auslieferungsersuchens trifft der ersuchte Staat, sofern die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig erscheint, alle zur Durchführung des Auslieferungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen. Gegebenenfalls ist der Verfolgte in Haft zu nehmen, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß er sich dem Auslieferungsverfahren oder dem Vollzug der Auslieferung entziehen werde.

### **Artikel 21** **Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten**

(1) Ersuchen mehrere Staaten wegen derselben oder wegen verschiedener Handlungen um Auslieferung, so entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der verhältnismäßigen Schwere der strafbaren Handlungen, des Ortes ihrer Begehung, des Zeitpunkts der Auslieferungsersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und der Möglichkeit einer späteren Auslieferung an einen anderen Staat.

(2) Ersuchen ein Vertragsstaat und ein dritter Staat den anderen Vertragsstaat zugleich um Auslieferung und wird einem dieser Ersuchen der Vorzug gegeben, so wird der ersuchte Staat mit der Entscheidung über die Auslieferungsersuchen den ersuchenden Staaten mitteilen, in-

wieweit er einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt.

## **Artikel 22 Entscheidung**

(1) Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat so bald wie möglich von seiner Entscheidung über die Auslieferung in Kenntnis.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist zu begründen.

## **Artikel 23 Übergabe des Verfolgten**

(1) Im Fall der Bewilligung der Auslieferung werden dem ersuchenden Staat Ort und Zeit der Übergabe sowie die Dauer der von dem Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mitgeteilt.

(2) Vorbehaltlich des in Absatz 3 vorgesehenen Falles kann der Verfolgte mit Ablauf von 15 Tagen nach dem für die Übergabe festgesetzten Zeitpunkt freigelassen werden, wenn er bis dahin nicht übernommen worden ist. In jedem Fall ist er nach Ablauf von 30 Tagen freizulassen; der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung wegen derselben Handlung ablehnen.

(3) Ist die Übergabe oder Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so setzt der betreffende Staat den anderen Staat vor Fristablauf davon in Kenntnis. Beide Staaten vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe.

## **Artikel 24 Aufgeschobene oder bedingte Übergabe**

(1) Der ersuchte Staat kann, nachdem er die Auslieferung bewilligt hat, die Übergabe des Verfolgten, der in diesem Staat wegen einer anderen als der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt worden ist, aufschieben, bis das Strafverfahren beendet ist oder er die gegen ihn verhängte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung verbüßt hat.

(2) Wird die Übergabe aufgeschoben, so kann der ersuchte Staat einem Ersuchen des ersuchenden Staates entsprechen, ihm den Verfolgten vorübergehend zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung, zu übergeben. Unverzüglich nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen oder auf Anforderung durch den ersuchten Staat gibt der ersuchende Staat den Verfolgten ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit zurück.

(3) Für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet hat der ersuchende Staat den Verfolgten in Haft zu halten. Die Haftzeit zwischen dem Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchten Staates und der Rückkehr des Verfolgten in dieses Gebiet wird auf die in dem ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe angerechnet, es sei denn, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes vereinbart wird.

## **Artikel 25**

### **Grundsatz der Spezialität**

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden:

- a) wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt. Zu diesem Zweck ist ein Ersuchen unter Beifügung der in Artikel 16 erwähnten Unterlagen und eines gerichtlichen Protokolls über die Erklärungen des Ausgelieferten zu stellen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach diesem Vertrag der Verpflichtung zur Auslieferung unterliegen würde;
- b) wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Hoheitsgebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Frist wird dem Ausgelieferten ohne Rücksicht auf entgegenstehende innerstaatliche Bestimmungen des ersuchenden Staates die Ausreise aus dessen Hoheitsgebiet gestattet, es sei denn, daß er nach seiner Auslieferung eine neue strafbare Handlung begangen hat. In diesem Fall wird der ersuchende Staat den ersuchten Staat von der Einleitung des neuen Strafverfahrens unterrichten.

(3) Hat der Ausgelieferte noch seinen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Militärdienst abzuleisten und wird er unmittelbar nach Abschluß des Strafverfahrens wegen der der Auslieferung zugrunde liegenden Tat oder nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, zu der er wegen dieser Tat verurteilt worden ist, zur Ableistung dieses Militärdienstes einberufen, so beginnt die in Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 erwähnte Frist erst mit dessen Beendigung.

## **Artikel 26**

### **Änderung der rechtlichen Würdigung**

Wird die dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er nur insoweit verfolgt oder abgeurteilt werden, als

- a) bei gleichbleibendem Sachverhalt die Auslieferung auch wegen der rechtlich neu gewürdigten strafbaren Handlung zulässig wäre;
- b) bei einer Änderung des Sachverhalts die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts eine nach Art oder Maß der angedrohten Strafe gleich oder minder schwere strafbare Handlung ergibt und diese für eine selbständige oder für eine nach Artikel 2 Absatz 3 akzessorische Auslieferung hätte Anlaß sein können. Ergibt die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts eine nach Art oder Maß der angedrohten Strafe schwerere strafbare Handlung, so bedarf es zu ihrer Aburteilung der Zustimmung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a).

**Artikel 27**  
**Weiterlieferung an einen dritten Staat**

(1) Außer im Fall des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b) darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten, der von einem dritten Staat wegen einer vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an den dritten Staat weiterliefern.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an einen dritten Staat werden beglaubigte Abschriften der in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Unterlagen beigelegt, die dem Auslieferungsersuchen des dritten Staates zugrunde liegen.

**Artikel 28**  
**Unterrichtung über den Ausgang des Strafverfahrens**

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über das Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten und übersendet ihm eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

**Artikel 29**  
**Herausgabe von Gegenständen**

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so wird der ersuchte Staat auch ohne besonderes Ersuchen alle Gegenstände, die als Beweisstücke dienen können oder die aus einer strafbaren Handlung herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind und zum Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt werden, beschlagnahmen und dem ersuchenden Staat, wenn möglich gleichzeitig mit dem Verfolgten, übergeben.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände werden auch dann herausgegeben, wenn die Auslieferung infolge des Todes oder der Flucht des Verfolgten nicht vollzogen werden kann.

(3) Unterliegen diese Gegenstände im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates der Beschlagnahme, der Einziehung oder dem Verfall, so kann er sie im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben.

(4) Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben vorbehalten. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände nach Abschluß des Verfahrens so bald wie möglich und kostenlos dem ersuchten Staat zurückzugeben, sofern dieser nicht auf die Rückgabe verzichtet.

(5) Der ersuchte Staat gibt im Fall des Absatzes 1 zugleich mit der Mitteilung der Beschlagnahme von Gegenständen bekannt, ob der Verfolgte mit deren unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald wie möglich mit, ob auf die Herausgabe der Gegenstände unter der ausdrücklichen Voraussetzung verzichtet wird, daß sie gegen Vorlage einer Freigabebescheinigung der namentlich aufgeführten Strafverfolgungsbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

### **Artikel 30** **Erneutes Auslieferungsersuchen**

Entzieht sich ein Ausgelieferter der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung im ersuchenden Staat und kehrt er in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates zurück, so genügt es, wenn in dem neuen Ersuchen um Auslieferung auf die bereits nach Artikel 16 Absatz 2 übersandten Unterlagen Bezug genommen wird.

### **Artikel 31** **Durchlieferung**

(1) Die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien wird auf Grund eines Ersuchens unter Berücksichtigung der für die Auslieferung geltenden Bestimmungen bewilligt. Die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen brauchen jedoch nicht vorzuliegen.

(2) Der um Durchlieferung ersuchte Staat hat den Verfolgten für die Dauer der Durchlieferung in Haft zu halten.

(3) Während der Durchlieferung wird der darum ersuchte Staat gegen eine von dem anderen Staat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne die Zustimmung des ausliefernden Staates weder Strafverfolgungsmaßnahmen noch die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

### **Artikel 32** **Beförderung auf dem Luftweg**

(1) Wird der Luftweg benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so unterrichtet der ersuchende Staat den Vertragsstaat dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, und bestätigt das Vorliegen einer der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) erwähnten Unterlagen. Der ersuchende Staat teilt ferner mit, daß die Person nach den ihm bekannten Tatsachen und den verfügbaren Unterlagen weder die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, noch diese für sich in Anspruch nimmt, und daß die strafbare Handlung, derentwegen ausgeliefert wird, keine politische oder militärische strafbare Handlung im Sinne der Artikel 3 und 4 ist. Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme im Sinne des Artikels 18; der ersuchende Staat stellt in diesem Fall ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen;
- b) ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so stellt der ersuchende Staat ein Ersuchen entsprechend Artikel 31.

(2) Während der Durchlieferung auf dem Luftweg kann der Verfolgte von ausländischen Beamten begleitet werden. Bei einer Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates treffen dessen Behörden die erforderlichen Maßnahmen. Die ausländischen Beamten sind berechtigt, bis zum Eintreffen der Beamten des ersuchten Staates Zwangsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

### **Artikel 33 Verfahren**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, findet auf das Verfahren der Auslieferung und auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft ausschließlich das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

### **Artikel 34 Anzuwendende Sprache**

Die Behörden beider Vertragsparteien werden ihre Ersuchen und alle sonstigen Schriftstücke in ihrer amtlichen Sprache abfassen. Ihnen sind beglaubigte Übersetzungen in einer amtlichen Sprache der anderen Vertragspartei beizufügen. Amtliche Sprachen im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland die deutsche Sprache, in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die serbokroatische beziehungsweise die kroatoserbische Sprache, die slowenische und die mazedonische Sprache.

### **Artikel 35 Legalisation**

Die in Anwendung dieses Vertrages übermittelten Unterlagen und Schriftstücke bedürfen keiner Legalisation.

### **Artikel 36 Kosten**

(1) Kosten, die durch eine endgültige oder vorübergehende Auslieferung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, gehen zu dessen Lasten. Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, so hat der ersuchende Staat die Flugkosten zu tragen.

(2) Kosten, die durch die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

### **Artikel 37 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Ausdruck „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ alle die Freiheit entziehenden Maßnahmen, die durch ein Strafgericht angeordnet worden sind.

### **Artikel 38 Anwendungsbereich**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### **Artikel 39 Schiedsgericht**

(1) Um Schwierigkeiten zu beheben, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages entstehen, können die Vertragsparteien durch unmittelbare Absprache Zusammenkünfte von Vertretern ihrer Regierungen vereinbaren.

(2) Kommt keine Einigung über die Auslegung des Vertrages zustande, so benennt jede der Vertragsparteien einen Schiedsrichter.

(3) Kommen die beiden Schiedsrichter zu keiner Einigung, so wählen sie einen dritten, der bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

(4) Kommt eine Einigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht zustande, so kann dieser durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt werden.

### **Artikel 40 Ratifikation; Inkrafttreten; Kündigung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle über denselben Gegenstand zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen außer Kraft.

(4) Der Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tag an in Kraft, an welchem eine der Vertragsparteien ihn kündigt.

GESCHEHEN zu Belgrad am 26. November 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist:

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Walter Scheel

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien  
M. Tepavac